

# 1. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

## für den Stadtrat der Stadt Hartenstein und seine Ausschüsse

---

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), , geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein am 01.03.2016 die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### § 1 Änderungen

§ 5 (Öffentlichkeit der Sitzungen) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 5 (*Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.*)

wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Hartenstein, 02.03.2016

Steiner  
Bürgermeister